

Dies ist eine **Lesefassung** der Kindergartengebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013, in die die 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2016, die 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018 und die 3. Änderungssatzung vom 10. Juli 2020 eingearbeitet wurden. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:

- Kindergartengebührensatzung vom 28. November 2013 (Amtsblatt Nr. 12/2013 vom 20. Dezember 2013)
- 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2016 (Amtsblatt Nr. 1/2016 vom 22. Januar 2016)
- 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 1/2019 vom 25. Januar 2019)
- 3. Änderungssatzung vom 10. Juli 2020 (Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 31. Juli 2020)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein –Kindergartengebührensatzung–

Aufgrund des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein (Kita-Benutzungssatzung), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 7. November 2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein –Kindergartengebührensatzung– beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderkrippen, welche sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Liebenstein befinden.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Liebenstein erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder, die in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein als Benutzer angemeldet sind. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten oder Kinderkrippe ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

§ 4a

Benutzungsgebührenfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
- (3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat umfasst, wird eine Benutzungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird die jeweils zu zahlende Monatsgebühr durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsgebührenfreiheit multipliziert.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 10. jeden Kalendermonats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos mittels SEPA-Lastschrift-Verfahren erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in den Kindergärten oder den Kinderkrippen ist nicht zulässig.

§ 6
Höhe und Staffelung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und der Anzahl der in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und ergibt sich in Euro pro Monat aus nachfolgender Tabelle:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags bis 6 Stunden	160,00 EUR
ganztags bis 9 Stunden	190,00 EUR
ganztags bis 11 Stunden	220,00 EUR

- (2) Bei mehreren gleichzeitig in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein betreuten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 vom Hundert. Die Höhe ergibt sich in Euro pro Monat aus der nachfolgenden Tabelle:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags (bis 6 Stunden)	80,00 EUR
ganztags (bis 9 Stunden)	95,00 EUR
bis 11 Stunden	110,00 EUR

- (3) Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Alleinstehende und Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben mit ihren im selben Haushalt lebenden Kindern. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (4) Im Falle der Aufnahme von Gastkindern im Sinne des § 3 Absatz 4 der Benutzungssatzung zu dieser Satzung ist für jeden angefangenen Monat der Betreuung eine Benutzungsgebühr

bei einem Betreuungsumfang vormittags bis 6 Stunden
bei einem Betreuungsumfang ganztags bis 9 Stunden
bei einem Betreuungsumfang bis 11 Stunden
zu entrichten.

von 160,00 EUR,
von 190,00 EUR,
von 220,00 EUR,

§ 7

Gebührenberechnung

- (1) Bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern einer Familie bemisst sich die Rangfolge nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb einer Familie.
- (2) Überschreitet der tatsächliche Betreuungsumfang den ursprünglich gewählten, kann für den gesamten Monat die Benutzungsgebühr für den erhöhten Betreuungsumfang nacherhoben werden.
- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens oder der Kinderkrippe nicht abgeholt, werden je angefangene halbe Stunde 30,00 EUR als zusätzliche Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.

§ 8

Festlegung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt einen Gebührenbescheid aus dem für einen Zeitraum von einem Jahr die Fälligkeitstermine und die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.
- (2) Der Gebührenbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für die Folgejahre, solange er nicht durch einen neuen Bescheid der Stadtverwaltung ersetzt wird.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten oder die Kinderkrippe tageweise zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen und Schließtagen zur Fortbildung des pädagogischen Personals oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Kalendermonats die volle Benutzungsgebühr für diesen Monat zu entrichten. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Kalendermonats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für diesen Monat zu entrichten.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten oder die Kinderkrippe über einen Zeitraum von einem Monat oder länger nicht besuchen kann, wird die monatliche Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Erstattungsfähig sind ausschließlich volle Monatsgebühren. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.
- (6) Wenn ein Kind aufgrund eines Kuraufenthaltes den Kindergarten oder die Kinderkrippe über einen Zeitraum von 2 Wochen oder länger nicht besuchen kann, werden 50 vom Hundert der monatlichen Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer kurbedingten Abwesenheit von einem Monat oder länger wird die gesamte Monatsgebühr auf Antrag erstattet.
- (7) Wenn ein Kind aufgrund eines Kuraufenthaltes mit anschließend nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten oder die Kinderkrippe über einen Zeitraum von einem Monat oder länger nicht besuchen kann, wird die monatliche Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Erstattungsfähig sind ausschließlich volle Monatsgebühren. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Liebenstein vom 6. Dezember 2011, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Schweina vom 24. Januar 2011 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Steinbach vom 18. Februar 2011 sowie deren letzte Änderung vom 8. Juni 2012 außer Kraft.

Lesefassung